

Bekanntmachung Nr. 057/2018 vom 28.11.2018**Bekanntmachung****Satzung vom 28.11.2018**

**zur Änderung der Satzung
über die Abfallbeseitigungsgebühren
vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2017
(in Kraft ab 01.01.2018)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

- | | | |
|-----|--|--|
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt | 81,24 € |
| (3) | Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80 l-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt | 9,72 € |
| (4) | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von erhoben. | 3,68 € |
| (5) | Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt | 38,88 € |
| (6) | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt | |
| | a) bei wöchentlicher Entleerung | 2.470,92 € jährlich/205,91 € monatlich |
| | b) bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.329,24 € jährlich/110,77 € monatlich |
| | c) bei 4-wöchentlicher Entleerung | 758,52 € jährlich/63,21 € monatlich |
| | d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 187,68 € jährlich/15,64 € monatlich und eine Gebühr von 43,91 € pro Entleerung erhoben. | |
| (7) | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt | |

- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.888,68 € jährlich/157,39 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.038,24 € jährlich/86,52 € monatlich
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 612,60 € jährlich/51,08 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 187,68 € jährlich/15,64 € monatlich und eine Gebühr von 32,71 € pro Entleerung erhoben.
- (12) Für die Anlieferung von Bauschutt und Restsperrgut bis 0,5 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 10,00 € erhoben.
- (13) Für die Anlieferung von Bauschutt und Restsperrgut bis 1,0 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 20,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m³ darf nicht angeliefert werden.
- (14) Für die Anlieferung von Altholz (Klasse A I bis A IV) bis 1,0 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 10,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m³ darf nicht angeliefert werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 23.11.2018

Der Bürgermeister
Dr. Linkens